

Anhang 3

Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern

- Richtlinien für die Auswahl**
1. Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:
 - a) registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG;
 - b) b. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG;
 - c) c. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;
 - d) Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934
 - e) Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
 - f) Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
 - g) Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
 - h) im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.
 - i) Andere Personen oder Institutionen, die von der Oberaufsichtskommission für die Aufgabe als befähigt erklärt wurden.
 2. Die Auswahl der Vermögensverwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen (insbesondere auch im Hinblick auf die Erfüllung von Art. 48f Abs. 2 BVV2). Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren:
 - a) Nachweis der Erfahrung und Expertise (Unternehmen und involvierte Personen für die angebotene Leistung)
 - b) Nachvollziehbarkeit des Anlageprozesses
 - c) Nachweis der Leistungsfähigkeit relativ zu anderen Anbietern mit ähnlichen Bewirtschaftungsansätzen oder mit alternativen Bewirtschaftungsansätzen, falls es noch kein Vergleichsuniversum gibt; Nachweis des Verhaltens in verschiedenen Marktszenarien
 - d) Nachweis der minimal erforderlichen Produkttransparenz (hinsichtlich Portfoliozusammensetzung, Bewirtschaftungskosten, etc.)
- Richtlinien für die Auftragsvergabe**
3. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich und umfasst i.d.R. folgende Punkte:
 - a) Startvolumen
 - b) Zielsetzung des Auftrags / Mandates
 - c) Benchmark (Vergleichsindex)
 - d) Inhalt, Kompetenzen, Vorgaben, zulässige Anlagen
 - e) Investitionsgrad
 - f) Einsatz derivativer Instrumente
 - g) Methode der Performanceberechnung
 - h) Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung (z.B. Ergebnis und Begründung, Anlagepolitik, etc.; mündlich und / oder schriftlich)
 - i) Zeitnahe Mitteilung von Änderungen im Portfolio Management, im Anlageprozess oder in den Besitzverhältnissen sowie weitere wesentliche Änderungen
 - j) Kosten/Gebühren (abschliessende Aufzählung)
 - k) Regelungen Leistungen Dritter (Retrozessionen /

- l) Rabatte / Soft-Commissions, etc.)
 - m) Beginn und Beendigung
 - n) Zusammenarbeit mit der Depotstelle
 - o) Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität und der Offenlegungspflichten
 - o) Besonderes je nach Mandatsart (z.B. Mietzinspolitik und Unterhalt bei Immobilien)
- Richtlinien für die Überwachung**
4. Die Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen werden im Rahmen des Investment-Controlling periodisch (z.B. quartalsweise) überwacht und nach folgenden Punkten beurteilt:
 - a) Leistungsfähigkeit relativ zu Zielsetzung / Benchmark
 - b) Leistungsfähigkeit relativ zu Vergleichsuniversum
 - c) Stiltreue
 - d) Besondere Risiken (z.B. Gegenparteien)
 - e) Bewirtschaftungskosten
 - f) Leistungsbeitrag im Gesamtkontext (Anlagekategorie und Gesamtvermögen)
 - g) Einhaltung der mandatspezifischen Anlagerichtlinien
 5. Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung des angestrebten langfristigen Effektes:
 - a) Wird bei einem Vermögensverwalter im Controlling-Bericht Handlungsbedarf oder Optimierungspotential angezeigt, beschliesst die Anlagekommission das weitere Vorgehen (z.B. Aufnahme auf die Watchlist und Mandatsbesprechungen, Auflösung, etc.)
 - b) Die Beurteilung dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, deren Situation im Hinblick auf Zielerreichung, Leistungsbeitrag und Risiken für gut befunden wird.
- Richtlinien für die Beendigung**
6. Vermögensverwaltungsverträge sollen nach Möglichkeit jederzeit, spätestens aber nach 5 Jahren, ohne Nachteile für die Pensionskasse beendet werden können. Mögliche Gründe für eine Beendigung sind:
 - a) Anpassungen der Anlagestrategie oder Korrekturen im Rahmend der Steuerung der Bandbreiten
 - b) Verletzung der mandatspezifischen Vorgaben / Richtlinien
 - c) Ungenügende Leistung ohne realisierte oder absehbare Verbesserung
 - h) Veränderungen personeller, organisatorischer oder anlagetechnischer Art, die eine erfolgreiche Weiterführung des Vermögensverwaltungsauftrages in Frage stellen